



4,405: Verwaltungsrecht I: Grundlagen

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 6

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,405,1.00 Verwaltungsrecht I: Grundlagen	Deutsch	Schindler Benjamin

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Inhalt

Die Vorlesung beginnt mit einer Einführung ins Thema Verwaltungsrecht, wobei die Entstehungsgeschichte der heutigen Verwaltungsstrukturen und des Verwaltungsrechts im Vordergrund steht. Daran anschliessend wird das verfassungsrechtliche Umfeld geschildert, in welchem sich die Verwaltung bewegt. Das Thema Verwaltung wird dann unter vier rechtlichen Gesichtspunkten näher beleuchtet. Unter dem Abschnitt Verwaltungssteuerung wird die Frage behandelt, von wem und in welcher Form die Aufgaben der Verwaltung bestimmt werden. Im Abschnitt Verwaltungshandeln steht die Frage im Zentrum, wie die Verwaltung diese Aufgaben erfüllt. Im Abschnitt Verwaltungskontrolle wird erläutert, wie von wem die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrolliert wird.

Ziel

Ziel der Veranstaltung ist es, ein Grundverständnis für die öffentliche Verwaltung zu erlangen und die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit zu kennen. Die Studierenden sollten nach dem Besuch der Veranstaltung die wichtigsten Grundbegriffe, Unterscheidungskategorien und Standardfragen des Verwaltungsrechts kennen und auf konkrete Beispielfälle anwenden können.

Veranstaltungs-Struktur

Die Vorlesung mit integrierten Übungsfällen gliedert sich wie folgt:

I. Verwaltung und Verwaltungsrecht: Grundlagen

1. Begriffe
2. Historischer Hintergrund
3. Verfassungsrechtliche Einordnung

II. Verwaltungssteuerung

1. Aufgaben der Verwaltung
2. Steuerung durch Rechtsnormen
3. Steuerung über Haushaltrecht
4. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM)

III. Verwaltungshandeln

1. Organisation der Verwaltung
2. Mittel der Verwaltung
3. Formen des Verwaltungshandelns
4. Inhalte des Verwaltungshandelns
5. Zwangsmittel der Verwaltung

IV. Verwaltungskontrolle

1. Kontrollorgane
2. Kontrollmassstäbe
3. Rechtsschutz
4. Staatshaftung

5. Politische Kontrollen
6. Finanzkontrollen
7. Besondere Kontrollorgane/Ombudsstellen

Veranstaltungs-Literatur

Pflichtliteratur

1. Benjamin Schindler, Reader Verwaltungsrecht I: Grundlagen (erhältlich bei der Skriptenkommission HSG; enthält die wichtigsten Vorlesungsfolien, ergänzende Texte sowie Fallbeispiele)

und eines der beiden folgenden Lehrbücher:

2a. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009

oder (alternativ)

2b. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich/St. Gallen 2010

Weiterführende Lektüre

Markus Müller, Verwaltungsrecht: Eigenheit und Herkunft, Bern 2006 (historische Einführung, liest sich gut)

Benjamin Schindler, 100 Jahre Verwaltungsrecht in der Schweiz: Referat zum Schweizerischen Juristentag 2011, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF 130/2011 2. Hb., S. 331-437 (historische Einführung, ausführlich)

Pierre Tschannen, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008 (grundlegend, aber für Fortgeschrittene)

Gesetzestexte

In die Vorlesung sind jeweils die wichtigsten Erlasse des öffentlichen Rechts mitzunehmen, sei es in Form amtlicher Texte oder in Form einer in Buchform gedruckten Gesetzessammlung (z.B. die Sammlungen Öffentliches Recht von Biaggini/Ehrenzeller oder von Hänni/Belser/Waldmann).

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden,

- sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
- Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
 - Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
 - Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Die wichtigsten Erlasse des öffentlichen Rechts, sei es in Form amtlicher Texte oder in Form einer in Buchform gedruckten unkommentierten Gesetzessammlung (z.B. die Sammlungen Öffentliches Recht von Biaggini/Ehrenzeller oder von Hänni/Belser/Waldmann).

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Prüfungsinhalt ist der während der Vorlesung vermittelte Stoff und alle im Unterricht oder auf dem Studynet 2.0 bis Semesterende abgegebenen Inhalte.

Prüfungs-Literatur

1. Benjamin Schindler, Reader Verwaltungsrecht I: Grundlagen (erhältlich bei der Skriptenkommission HSG; enthält die wichtigsten Vorlesungsfolien, ergänzende Texte sowie Fallbeispiele)

und eines der beiden folgenden Lehrbücher:

2a. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009

oder (alternativ)

2b. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich/St. Gallen 2010

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen sowie Prüfungsform ab Biddingstart am 26. Januar 2012

Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für dezentrale

Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 19. März 2012

Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für zentrale

Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 9. April 2012

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.